

Wird von den Parlamentsdiensten ausgefüllt

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Interpellation

(Art. 61 und 66 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 73 – 74 GO, Art. 77 GO)

Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
Geissbühler-Strupler Sabina, SVP	
2. Hofer Stefan, SVP	
3. Gschwend-Pieren Andrea, SVP	
4. Graber Anne-Caroline, SVP	
5. Kullmann Samuel, SVP	

Titel

Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren

Einleitung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Da der Regierungsrat zweimal die Motion: «Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren» zur Ablehnung empfohlen hat und dies unserer Meinung nach mit falschen Begründungen, müssen wir uns zuerst erklären und anschliessend einige Fragen dazu stellen. Hier die Begründungen des Regierungsrates der Justizdirektion zur Ablehnung der «alten» Motion 202-2018 mit falschen Aussagen, welche auch der Grund des Motionsrückzuges waren (in Schwarz), sowie unsere präzisierten Motionsforderungen/ Begründungen in der neu eingereichten und in der Septembersession 2019 behandelten Motion (in Rot):

1.«Ein systematischer Meldefluss über besonders schützenswerte Personendaten (Strafurteile) von den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum IRM stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar und bedürfte einer Grundlage in einem formellen Gesetz» Dies ist unter folgenden Bedingungen nach Art. 15.1a und b des kantonalen Datenschutzgesetzes erlaubt: «...Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung können bearbeitet werden, wenn sie: a) die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und b) die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind»

2.«Begriffe wie zum Beispiel rechtskräftig verurteilten Gewaltverbrechern mit schweren oder tödlichen Personenschäden müssten definiert werden.» «Die zu berücksichtigten Gewaltverbrechen sind in den Artikeln 111, 112, 113, 114, 116, 117 und 122 des StGB festgeschrieben».

3.«Prüfgegenstand wären **jährlich Tausende von Urteilen** (inkl. Strafbefehle). Die Umsetzung der Motion hätte somit einen erheblichen (insbesondere personellen)



Mehraufwand zur Folge für die Erhebung und Auswertung letztlich wenig aussagender Daten. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung der Motion.

«Gemäss Kriminalstatistik des BFS gibt es im Kanton Bern jährlich ca. 60 bis 80 Fälle und nicht Tausende wie in der RR- Antwort!»

Übrigens haben wir diese Tabelle (siehe Motion) von der Justizdirektion selbst erhalten!

Leider hat sich die Justizdirektion nicht entschuldigt für die krassen Falschaussagen, und die neu eingereichte Motion wurde zur Beantwortung der ERZ zugeteilt. (Was bei Grossräten/ Grossrätinnen zu Verwirrung und Sprecherwechseln führte!)

Zum Thema des grossen Aufwandes wegen der tausenden von Fällen schreibt denn auch der Regierungsrat in seiner Antwort:

1. «Deshalb wäre der Mehraufwand gering. Für die Universität Bern wäre es grundsätzlich denkbar, dass die Entwicklung der von der Motion geforderten Datenbank/Statistik mit der nötigen Administration und internen Auswertung im Rahmen einer Masterarbeit oder einer Dissertation erarbeitet würde. Sofern sich die Fallzahlen im bisherigen Rahmen gemäss Kriminalstatistik des BFS bewegen, werden die Auswertungskosten vom IRM auf rund Fr. 4'000.– pro Jahr geschätzt. Der finanzielle Aufwand wäre damit nicht sehr hoch.»

Trotzdem lehnt der Regierungsrat diese Motion mit der unverständlichen Argumentation:

2. «...aber angesichts des geringen Mehrwerts einer entsprechenden Statistik erachtet der Regierungsrat die entsprechenden Zusatzkosten als unnötig».

Erst recht unerklärlich ist diese Aussage, wenn man bedenkt, dass der Kanton bei häuslicher Gewalt eine Jahresstatistik führt und dort feststellt, dass über 50% der Täter («nur» Tötlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen) unter Alkoholeinfluss steht und entsprechend Massnahmen ergriffen werden, hingegen bei diesen schwersten Straftaten dieser Abgleich zwischen Substanzen in Blut, Haaren... und den Taten nicht für wichtig gehalten wird.

Ein weiteres Argument des Regierungsrates zur Ablehnung der Motion sind die angeblich bereits existierenden Erhebungen und Studien zum Thema:

3. «Angesichts der bereits bestehenden zahlreichen Datenerhebungen erachtet der Regierungsrat den Mehrwert entsprechender Auswertungen durch das IRM aber wie eingangs erwähnt als nicht gegeben».

Diese Aussage müsste mit Links zu den Datenerhebungen belegt werden, so dass jede Grossrätin/ jeder Grossrat diese Behauptungen des Regierungsrates, welche zur Ablehnung der Motion geführt hat, selbst prüfen könnte. Denn die Motion 011/2010 STA wurde vom Grossen Rat angenommen und verlangt, dass eine Regierungsratsantwort jeweils die für die Antwort relevanten Studien mit genauen Angaben wie Verfasser, Jahrgang der Studie, Land, sowie Internetadresse (Link) versehen müsse.

Sowohl die Motionäre/ Motionärinnen wie auch die Sprecher Ruedi Löffel und Patrick Freudiger haben im Vorfeld genau analysiert, ob es schon solche Abgleiche geben würde und müssen die Aussagen des Regierungsrates verneinen. Siehe Wortprotokoll der Szeptembersession 2019.

Antrag

Der Regierungsrat wird gebeten, bei jeder in seiner Antwort aufgezählten Statistik wörtlich über den Abgleich zwischen den Gewaltverbrechen nach Art. 111 bis 114, 117 und 122 des StGB und den im IRM bereits existierenden Daten der Substanzen in Blut, Haaren Bericht zu erstatten.

1. Über die Daten seit 2009 des Bundesamtes für Statistik (BFS).
2. Über die polizeiliche Kriminalstatistik des BFS für den Kanton Bern seit 2008.
3. Über die vertiefte, 15 Jahr alte Analyse zu den Tötungsdelikten mit polizeilich registrierten Fällen.
4. Über die Daten der Strafurteilsstatistik zu den Verurteilungen aufgrund von Straftaten gegen das StGB, das BetmG und das AuG.
5. Über Daten der Beratungsstelle für Unfallverhütung.
6. Über Angaben des Bundesamtes für Gesundheit.
7. Würde der Regierungsrat die Motion zur Annahme empfehlen, falls in keinem dieser sechs Dokumente die Forderung der Motion (wie vom Regierungsrat behauptet) ersichtlich ist?

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja nein

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung:

Ort / Datum:

Herrenschwanden, 16.9.2019

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		

3.

Fristen

Interpellationen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Interpellation verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Interpellationen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Interpellationen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).